

Finanzordnung – Baiersdorfer Sportverein e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Hauptverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) muss vom Vorstand und von den Abteilungen jeweils ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach den Rahmenkontenplan des Vereinsbuchführungsprogrammes richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen für das Folgejahr sind bis zum 10.12. beim Vorstand einzureichen.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Hauptvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
4. Vom Hauptverein werden u.a. folgende Aufgaben übernommen, finanziert und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1. Instandhaltung der Gebäude- und Sportanlagen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes.
 - 4.2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 4.3. Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
 - 4.4. Versicherungen und Steuern.
 - 4.5. Aufwendungen für Ehrungen.
 - 4.6. Investitionsmaßnahmen.
 - 4.7. Kosten der Geschäftsstelle.
 - 4.8. Kosten der Geschäftsführung.
 - 4.9. Betriebs- und Energiekosten.
5. Von den Abteilungen werden u.a. folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 5.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
 - 5.2. Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.
 - 5.3. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
 - 5.4. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.

- 5.5. Werbekosten.
- 5.6. Straf gelder.
- 5.7. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren.
- 5.8. Trainingslager, Ausflüge u. Ä.
- 5.9. Übungsleiteraus- und -fortbildung.
- 5.10. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12, Punkt 9 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird auf der Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Sämtliche Finanzgeschäfte werden über die Hauptvereinskasse abgewickelt.
2. Der Ressortleiter Finanzen verwaltet die Kasse des Hauptvereins.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden auf Basis des Rahmenkontenplanes abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Ressortleiter Finanzen nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Ressortleiter Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Mittel vorsieht oder die Mittel nicht ausreichend sind, dürfen erst nach Bestätigung durch den Ressortleiter Finanzen (bis zur Höhe von 200 EUR) darüber hinaus durch das Präsidium getätigt werden.
7. Eine Verrechnung von Einnahmen mit Ausgaben ist nicht zulässig (Bruttoprinzip).

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Sämtliche Mitgliedsbeiträge, Aktivenbeiträge und sonstige Beträge werden vom Hauptverein erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden auf die jeweilige veranstaltende Abteilung verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer

Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen, wenn nichts anderweitig vereinbart.
4. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Kasse des Hauptvereins abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Kasse des Hauptvereins und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein. Dieser Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Ressortleiter Finanzen muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Ressortleiter Finanzen umgehend, aber bis spätestens zum Ende des Folgemonats zur Begleichung einzureichen. Verstreicht diese Frist, verfallen die diesbezüglichen Ansprüche, wenn nichts zuvor anderweitig vereinbart.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen und Vorschüsse spätestens zum 28.12. des auslaufenden Jahres beim Ressortleiter Finanzen abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen hat die veranstaltende Abteilung beim Präsidium Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu beantragen. Diesbezüglich geleistete Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Präsidium unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
3. Das Präsidium kann einzelnen ordentlichen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen zeitlich übertragen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Zuwendungsbestätigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Hauptverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Hauptverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Konkretisierend zu § 7 der Satzung kann Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten auf Antrag und nach Beschlussfassung des Präsidiums Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Präsidiums am 16.03.2012 in Kraft.
2. Präzisierungen sowie zeitgemäße bzw. wirtschaftlich notwendige Anpassungen einzelner Abschnitte können vom Präsidium zwecks Änderung eingebracht und durch das Präsidium in Kraft gesetzt werden.